

Die Verfassung *Ghanas* von 1979 war 1982 von dem Provisorischen Nationalen Verteidigungsrat außer Kraft gesetzt worden, einige Bestimmungen über Menschenrechte und Rassendiskriminierung gelten jedoch fort. Eine »Nationale Kommission für Demokratie« ist damit betraut, ein Programm für eine effektive, wahre Demokratie zu entwerfen, die auf ghanaischen Traditionen und Erfahrungen aufbauen soll. Neben den normalen Gerichten gibt es öffentliche Tribunale, die Delikte wie Aufwiegelung, Wirtschaftsverbrechen und Korruption aburteilen. Ausländer müssen, wenn sie an Handel und Gewerbe teilnehmen wollen, eine festgelegte Geldsumme in das Land bringen, dürfen selbst aber weder Import- oder Exporthandel noch ein Gewerbe betreiben. Den Ausschußmitgliedern war der Bericht zu ungenau und generell, insbesondere wurden Informationen über die demographische Zusammensetzung der Bevölkerung, das Erziehungssystem, die Einkommensverhältnisse und die politischen Aussichten des Landes vermißt.

Kubas Bericht enthielt einen Überblick über Gesetze, die die Konventionsziele verwirklichen. Verfassungsmäßig garantiert ist das Recht eines jeden Kubaners auf freie Erziehung, soziale Sicherheit, Gesundheitsfürsorge und freien Berufszugang entsprechend seinen Fähigkeiten. Diskriminierungen sind verboten und strafbar. Auf Rückfrage des deutschen Experten Partsch erklärte die Vertreterin Kubas, jeder könne ihr Land frei verlassen; auch Rückkehrwünsche würden in angemessener Weise berücksichtigt.

In *Schweden* wurde — zum Teil als Ergebnis des Dialogs mit dem Ausschuß — eine Regierungskommission zur Frage ethnischer Vorurteile und Diskriminierungen gebildet. Ein Ombudsman soll Opfer rassistischer Ungleichbehandlungen, die vor allem unter den Einwanderern zu finden seien, über ihre materiellen und prozessualen Rechte aufklären. Problematisch sei immer noch die Lage auf dem Arbeitsmarkt, betonte der schwedische Experte in einer Stellungnahme zu dem Bericht. Ein Arbeitgeber, so der Experte, könne zwar aufgrund des Gleichstellungsgesetzes nicht mehr die Einstellung von Frauen ablehnen, wohl aber von Farbigen und Einwanderern. Manchmal basiere diese Ungleichbehandlung sogar auf einem Abkommen des Arbeitgebers mit der Gewerkschaft.

Private und staatliche Initiativen zielten in den *Niederlanden* darauf ab, Unwissenheit und Vorurteile als die Wurzeln rassistischer Diskriminierung zu bekämpfen. Unterstützt von den Medien, wird auch in öffentlicher Diskussion eine Lösung dieses Problems gesucht. Aufgrund einer Verfassungsänderung haben nunmehr auch Ausländer das aktive und passive Wahlrecht auf Gemeindeebene. Ein historischer Augenblick, so der niederländische Vertreter, seien die Gemeinderatswahlen im März 1986 — erstmals seien 350 000 Ausländer, die sich seit fünf Jahren rechtmäßig in den Niederlanden aufhielten, wahlberechtigt. In einem Regierungsprojekt seien die Vorschriften, die zwischen In- und Ausländern unterschieden, untersucht worden. Als Ergebnis wurde festgestellt, daß die Mehrheit der Unterscheidungen entweder bedeutungslos, rechtmäßig oder schlicht nicht diskriminierend war. Im Oktober 1985 begann die unabhängige, nichtstaatliche Nationale Antirassendiskriminierungsorganisation ihre Arbeit — sie unterstützt lokale

Gruppen und Institutionen und baut ein landesweites Rechtshilfenetz auf. Schwerpunkt-mäßig beschäftigt sie sich mit dem Arbeitsmarkt und der Wohnungssituation.

Das Gleichheitsgebot der *bulgarischen* Verfassung bindet alle nationalen und lokalen staatlichen Kräfte. Nach Ratifizierung der Anti-Apartheid-Konvention sei das Strafgesetzbuch ergänzt und rassistische Diskriminierung und Apartheid unter Strafe gestellt worden. Opfern solcher Delikte sei gesetzlich Entschädigung oder Genugtuung zugesichert. Im Erziehungs-, Kultur- und Informationsbereich werde der Bekämpfung von Vorurteilen größte Bedeutung zugemessen. Außenpolitisch unterstütze Bulgarien alle durch Kolonialherrschaft, Rassendiskriminierung und Apartheid unterdrückten Völker. Das Problem der moslemischen Türken in Bulgarien versuchte der Vertreter dieses Landes in einen historischen Kontext zu stellen: In den Zeiten der osmanischen Fremdherrschaft bis 1878 habe Bulgarien sehr gelitten; es sei gewaltsam islamisiert und zur Annahme der türkischen Kultur gezwungen worden. Nunmehr würden sich die Bulgaren zunehmend ihres Ursprungs und ihrer Geschichte bewußt, was sich unter anderem darin äußere, daß viele — auch Moslems — ihre türkischen Namen in bulgarische änderten. Die Vorwürfe, türkische Moslems würden zur Namensänderung gezwungen, wies der Vertreter als falsch und lediglich auf Gerüchten basierend zurück. Bulgarische Moslems seien Bulgaren, keine Türken, und seien daher nicht als ethnische Minderheit anzusehen. Die türkische Gegenposition sei eine unzulässige Einmischung in die inneren Angelegenheiten seines Landes. Die Türkei, die aus guten Gründen der Rassendiskriminierungskonvention nicht beigetreten sei, habe hier ein falsches Bild gezeichnet und in einer antibulgarischen Kampagne versucht, die Ausschußmitglieder zu beeinflussen. Einige Experten betonten die Schwierigkeit, sich ein korrektes Bild über die Lage der türkischen Moslems in Bulgarien zu machen. Umstritten blieb der Vorschlag, unparteiische Beobachter zu entsenden — hier erschien zweifelhaft, ob der Ausschuß zu einer solchen Änderung seiner normalen Verfahrensweise befugt ist. An dem Bericht wurde ferner kritisiert, daß er zahlreiche Fragen, die schon bei der Prüfung des vorigen Berichts aufgekommen waren — insbesondere über die Zahl der türkischen Moslems —, unbeantwortet ließ. Vor allem Experten aus der moslemischen Welt äußerten Besorgnis über die Lage der moslemischen Minderheit — können sie ihren Glauben noch ausüben? Der sowjetische Experte Starushenko äußerte den Verdacht, Bulgarien solle verleumdet werden, weil es ein sozialistisches Land sei. Bulgarien mache jedenfalls große Fortschritte im Hinblick auf die völlige Gleichbehandlung seiner Bürger. Jeder Vertragsstaat habe seine eigenen Methoden, ethnische Probleme zu lösen; dies sei auch sein souveränes Recht. Der bulgarische Vertreter erklärte, über die Zahl der Moslems in seinem Land gebe es widersprüchliche Angaben. Demographische Daten stünden ihm nicht zur Verfügung, da bulgarische Ausweispapiere keine Angaben über die Nationalität enthielten. Jedenfalls existiere keine ethnische Minderheit von Türken in seinem Land, lediglich eine religiöse Minorität. Durch Namensänderung wollten die entsprechenden Personen das letzte Bindeglied zur Tür-

kei brechen. Auch das Interesse an türkischem Sprachunterricht habe sich sehr vermindert, theoretisch sei es aber immer noch möglich, in dieser Sprache unterrichtet zu werden. Expertengruppen seien in seinem Land zwar grundsätzlich willkommen, jedoch sei es eine andere Sache, wenn die von der Konvention vorgesehenen Verfahrensweisen nicht eingehalten würden. Eine von dem Ausschuß entsandte Untersuchungsgruppe werde jedenfalls von seiner Regierung nicht akzeptiert.

Neben den genannten Berichten prüften die Experten die Berichte von Algerien, Barbados, China, Dänemark, Finnland, Mali, Malta, Peru, Rwanda, Tunesien und der Zentralafrikanischen Republik; die Prüfung der Berichte von Australien, Kanada, den Philippinen und Sudan wurde verschoben.

Die 33. Tagung des Sachverständigen-gremiums (Zusammensetzung: VN 4/1986 S.152) fand vom 3. bis 21. März 1986 in New York statt. Zu diesem Zeitpunkt waren 124 Staaten durch die Konvention gebunden; 12 davon haben die Individualbeschwerde anerkannt. 77 Staaten sind ihrer Berichtspflicht unter dem Übereinkommen nur unzureichend nachgekommen; 120 Berichte waren im März überfällig. *Martina Palm-Risse* □

Menschenrechtsausschuß: 24.–26. Tagung — »IMF-Aufbruch« in der Dominikanischen Republik — Fragwürdiger Bericht Afghanistans — Individualbeschwerden (36)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1985 S.95f. fort. Text des Paktes: VN 1/1974 S.16ff.)

Neben der Behandlung von Individualbeschwerden, die zunehmend an Bedeutung gewonnen hat, hat der unter dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte errichtete, 18 Sachverständige umfassende Menschenrechtsausschuß (Zusammensetzung 1985 und 1986: VN 4/1986 S.152) im vergangenen Jahr die Prüfung von insgesamt neun Staatenberichten vorgenommen. Seine drei Tagungen des Jahres 1985 fanden statt vom 25. März bis zum 12. April in New York (24. Tagung), vom 8. bis 26. Juli in Genf (25. Tagung) und vom 21. Oktober bis zum 8. November wiederum in Genf (26. Tagung).

24. Tagung

Ihren Erstbericht legte die *Dominikanische Republik* vor. Nach dem Sturz des Diktators Trujillo, so ging daraus hervor, wurde ein demokratischer Rechtsstaat begründet. Seit 1978 die Dominikanische Revolutionäre Partei an die Macht kam, würden die Menschenrechte in allen Aspekten geschützt und geachtet. So sei als eine der ersten Maßnahmen ein generelles Amnestiegesetz erlassen worden, das den im Exil lebenden Staatsangehörigen die Rückkehr in ihre Heimat ermögliche. Wirtschaftliche und soziale Reformen seien eingeleitet und die Gesetze auf die Konvention abgestimmt worden. Ein eigens dafür eingerichtetes Büro sei mit der Förderung und Wahrung der Menschenrechte befaßt. Das erfolgreiche Festhalten an demokratischen Grundsätzen trotz zahlreicher, vor allem wirtschaftlicher Schwierigkeiten wurde von den Ausschußmitgliedern gewürdigt, man hätte sich allerdings mehr Infor-

mationen insbesondere über die rechtlichen Schritte zur Umsetzung des Paktes gewünscht. Seine Bestimmungen genießen in der Dominikanischen Republik Vorrang vor dem innerstaatlichen Recht und können unmittelbar gerichtlich geltend gemacht werden. Die Frage, ob im letzten Jahr der Ausnahmezustand verhängt worden sei, verneinte der Vertreter. Sein Land sei wegen massiver Verschuldung in einer schweren Finanzkrise und müsse sich wirtschaftlich umstrukturieren. Demonstrationen gegen die vom Internationalen Währungsfonds (IMF) aufgezwungenen Bedingungen hätten zwar zeitweise die öffentliche Ordnung gefährdet, durch gewaltsames Einschreiten der Polizei habe sich die Situation aber innerhalb von zwei Tagen wieder beruhigt. Im Hinblick auf die illegalen Einwanderer aus Haiti wies er den Vorwurf zurück, diese würden zur Rückkehr in ihr Land gezwungen. Sein Land nehme alle Einwanderer auf, auch illegale Einwanderer könnten ohne Furcht vor Verfolgung im Land leben. Anerkennung sprach der Ausschuß für die gründliche und systematische Beantwortung der Fragen aus, dennoch soll die Dominikanische Republik binnen eines Jahres einen ergänzenden Bericht vorlegen.

Neuseeland präsentierte seinen Erstbericht über die Cookinseln, die seit 1965 Selbstverwaltung genießen und mit Neuseeland assoziiert sind. Ihre Bewohner haben die neuseeländische Staatsangehörigkeit. Der als Vertreter entsandte Außenminister der Cookinseln beschrieb das Verhältnis der 15 Inseln zu Neuseeland als freiwillige Partnerschaft aufgrund gemeinsamer Interessen, Werte und Sympathien. Zwar habe Neuseeland in den Bereichen Verteidigung und Außenbeziehungen gewisse Pflichten, andererseits aber keine Kontrollrechte. Den Inseln stehe das verfassungsmäßig verbürgte Recht zu, selbst Außenbeziehungen zu unterhalten und internationale Verträge abzuschließen. Neben der Verfassung, vom Parlament der Cookinseln verabschiedeten Gesetzen und neuseeländischen Gesetzen, die vor 1965 in Kraft traten, gelte in Bereichen des Landnutzungs- und Erbrechts überliefertes Maori-Gewohnheitsrecht weiter. Der Pakt, der nicht in innerstaatliches Recht inkorporiert wurde, kann gerichtlich nicht geltend gemacht und durchgesetzt werden; Gesetze und Verwaltungspraxis stünden aber in Einklang mit seinen Bestimmungen. 95vH der Bevölkerung zählen sich zu den Maoris, sie stellen sämtliche Parlamentsmitglieder. Auf die Anregung des Experten Tomuschat aus der Bundesrepublik Deutschland, wegen der großen Entfernungen auf jede der Inseln einen Richter zu berufen, entgegnete der Vertreter, dieses System habe sich nicht bewährt — es bestünden in so kleinen Gemeinschaften zu enge Kontakte zu der Bevölkerung, was sich auch in den Urteilen niederschläge. Seit 1976 würden deshalb neuseeländische Richter ernannt. Die Inselbevölkerung nehme seit der Eröffnung eines internationalen Flughafens im Jahr 1976 kontinuierlich ab, wandere nach Neuseeland aus. Seine Regierung hoffe aber auf eine Stabilisierung, da das Vertrauen der Bewohner in eine wirtschaftlich positive Zukunft der Inseln wachse. Ein Diskussionspunkt war auch das »Gesetz zur Beschränkung religiöser Organisationen«, das der Religionsfreiheit zuwiderlaufen könnte. Über den Hintergrund dieses Gesetzes berichtete

der Vertreter, es sei auf Anregung der vier traditionellen Kirchen zum Schutz vor Evangelisten obskurer Sekten erlassen worden. Es habe aber keine praktischen Auswirkungen gehabt. Dennoch wolle er eine Aufhebung dieses Gesetzes empfehlen.

Der spanische Zweitbericht konzentrierte sich auf die Darstellung der Verfassung von 1978 und die daraufhin erlassenen Gesetze. Menschenrechte werden in Spanien durch den Verfassungsgerichtshof, die Gerichte und den sogenannten Volksführer geschützt. Spanien hat sowohl die Zuständigkeit der Europäischen Menschenrechtskommission als auch die des Menschenrechtsausschusses für Individualbeschwerden anerkannt. Der Zivilpakt ist in Spanien zum einen Auslegungsmaxime für die Verfassung, zum anderen kann er, wenn die Verfassung keine entsprechende Bestimmung vorsieht, gerichtlich geltend gemacht werden. Das Problem einer angemessenen Terrorismusbekämpfung, der Status der 17 Provinzen sowie die Beachtung der Menschenrechte durch die Polizei — 1983/84 gab es 126 Beschwerden über Folterungen — waren Diskussionspunkte.

Der Zweitbericht Großbritanniens stellte vor allem Änderungen der britischen Rechtsordnung seit dem Erstbericht dieses Staates dar. Aus historischen Gründen werden nordirische Gesetze getrennt verabschiedet, seien aber in den meisten Fällen inhaltsgleich. Menschenrechte würden gewohnheitsrechtlich geschützt. Soweit dies unzureichend erschien, seien gesetzgeberische Maßnahmen ergriffen worden, um den Schutz zu verstärken und Diskriminierungen auszuschließen. Seine Regierung, so der Vertreter Londons, halte es aber für überflüssig, für jeden denkbaren Verstoß eine eigene Bestimmung vorzusehen. In den letzten zehn Jahren habe es im britischen Parlament eine lebhaftere Debatte um die Ausarbeitung eines neuen Grundrechtekataloges gegeben. Da es hierzu sehr kontroverse Standpunkte gebe, könne die Regierung ihre Ansicht nicht ohne entsprechend breiten Konsens durchsetzen. Die Diskussion im Menschenrechtsausschuß habe hier wertvolle Anregungen gebracht und zudem Lücken im Rechtssystem aufgezeigt, die Verbesserungen erforderlich machten, um dem Pakt zu voller Wirksamkeit zu verhelfen. Der Vorfall in Brighton 1984 und zahlreiche ähnliche Anschläge in Nordirland hätten die Notwendigkeit gezeigt, Spezialkräfte einzusetzen. Zur Terroristenbekämpfung seien zwei Gesetze mit Sonderermächtigungen erlassen worden.

Neben den genannten Berichten behandelte der Ausschuß elf Individualbeschwerden gegen Finnland, Madagaskar und Suriname. Als unzulässig wurden vier weitere Beschwerden gegen Kanada, die Niederlande und Schweden abgewiesen.

25. Tagung

Der Vertreter Afghanistans betonte den Respekt seines Landes vor Menschenrechten und Grundfreiheiten. Die Revolution von 1978, die zur Etablierung eines demokratischen Regimes in Afghanistan geführt habe, sei das Ende der sozialen, politischen und wirtschaftlichen Herrschaft der früher regierenden Kreise gewesen. Von den 300 neuen Gesetzen zielten viele auf eine Verbesserung der menschenrechtlichen Situation des afghanischen Volkes ab: willkürlichen Verhaf-

tungen und Durchsuchungen sei ein Ende gesetzt worden, das Recht auf Leben und Gewissensfreiheit sowie der Respekt vor nationalen, historischen und kulturellen Traditionen seien gesichert. Die Todesstrafe werde nur noch für schwere, nicht wieder-gutzumachende Verbrechen verhängt. Diese Menschenrechte stünden nicht nur auf dem Papier, sondern würden auch in der Praxis befolgt — alle Paktbestimmungen seien verwirklicht. Ein demokratisch arbeitendes Sondertribunal sei errichtet worden zur Aburteilung von Verbrechen gegen die innere oder äußere Sicherheit. Sobald der durch imperialistische Kräfte entfesselte Krieg beendet sei, werde es aufgelöst. Die Reaktionen auf den Bericht gingen weit auseinander: Während er zum Teil als Zeichen des Kooperationswillens und der Bemühungen um Verbesserung der menschlichen Lage gewertet wurde, qualifizierten ihn einige Experten als »in jeder Hinsicht unannehmbar Flut von Lügen ohne Bezug zur tatsächlichen Situation in Afghanistan«. Er schweige über eine der größten Flüchtlingsbewegungen der Geschichte, deren Grund in einer beispiellosen Verletzung der Menschenrechte liege. Dies wies der afghanische Vertreter zurück; die Mehrheit der Flüchtlinge seien Nomaden oder Saisonarbeiter, die in den Nachbarstaaten Arbeit suchten. Viele seien inzwischen wieder ungehindert in ihre Heimat zurückgekehrt. Der Vorwurf, Flüchtlinge seien bombardiert worden, sei eine bloße Erfindung. Die Fragen, welche Unterschiede zwischen dem in Kriegszeiten und im Frieden angewandtem Recht bestünden und ob die Genfer Konvention anzuwenden sei, hielt der Vertreter für grundlos; es gebe keinen Bürgerkrieg, die revolutionären Kräfte kontrollierten das gesamte Gebiet. Vor der Revolution sei Afghanistan eines der am wenigsten entwickelten Länder gewesen, 90vH der Bevölkerung hätten in halbfeudalen Verhältnissen gelebt, bis das Volk sein Schicksal in die eigene Hand genommen habe. Nach der Revolution seien in China feindliche Aktionen, unterstützt von den Vereinigten Staaten und Pakistan, koordiniert worden. Als sein Land damit allein nicht mehr fertig werden könne, sei die Sowjetunion um nachbarliche Hilfe gebeten worden. Die Schwierigkeiten Afghanistans seien auf Gewaltakte fremder Staaten, die den Pakt in flagranter Weise verletzten, zurückzuführen. Die Revolution entspreche den Wünschen des Volkes: sozialer und wirtschaftlicher Fortschritt und Erfolge bei der Alphabetisierung seien zu verzeichnen. Mit diesen als unzureichend empfundenen Antworten zeigte sich der Ausschuß nicht zufrieden; es sei ein unangemessenes Schwarz-Weiß-Bild gezeichnet worden, das nicht die Wahrheit über die praktische Umsetzung der Paktbestimmungen widerspiegeln.

Bei Widersprüchen zwischen innerstaatlichen Regelungen und dem Pakt genießt letzterer in der Ukraine Vorrang; dies ergab sich jedenfalls aus dem Zweitbericht dieser Sowjetrepublik. Erstaunen rief hervor, daß die Todesstrafe für eine recht breite Palette von Delikten, darunter Flugzeugentführungen und Wirtschaftsverbrechen, verhängt werden kann. Dies geschehe nur in besonders schweren Fällen, so der ukrainische Vertreter, normalerweise werde eine Freiheitsstrafe verhängt. Fühlt sich die Bevölkerung verunsichert dadurch, daß Verhaftungen wegen Landesverrat, gegen den Staat gerichteter Pro-

paganda oder Diffamierung des politischen Systems erfolgen können? Wiederholte, systematische Verleumdungen, so der Vertreter, stellten einen Mißbrauch der Meinungsfreiheit dar; der Schutz der Gesellschaft müsse Hand in Hand mit dem Schutz der Individualrechte gehen. Auf die Zustände in Gefängnissen und psychiatrischen Anstalten angesprochen, meinte der Vertreter, diese entsprächen dem von den Vereinten Nationen geforderten Standard. Ein weiterer Diskussionspunkt war das Recht, das Land zu verlassen — auf welcher Grundlage könne dieses Recht verweigert werden, hätten diese Personen Repressalien zu befürchten? Die Auswanderungsfreiigkeit habe nachgelassen, behauptete der Vertreter, viele wollten sogar wieder in die Heimat zurückkehren. Abschließend wurde die Ukraine für ihre ausführliche und informative Berichterstattung gelobt.

Verschoben wurde die Prüfung der Berichte Kongos und Tunesiens. Hinter verschlossenen Türen wurden des weiteren Individualbeschwerden geprüft — aus vorangegangenen Tagungen waren noch 34 Verfahren anhängig.

26. Tagung

In *Luxemburg* gehen völkerrechtliche Normen den innerstaatlichen Regelungen vor und können gerichtlich und im Verwaltungsverfahren geltend gemacht werden. Ausländer haben, mit wenigen Ausnahmen, die gleichen Rechte wie die Staatsangehörigen. *Schweden*, das sowohl die Erklärung unter Art.41 abgegeben als auch die Individualbeschwerdemöglichkeit anerkannt hat, ermutigte alle Staaten, ein Gleiches zu tun. Die Paktbestimmungen können unmittelbar gerichtlich geltend gemacht werden, auch kann sich der einzelne darauf berufen, daß Gesetzesnormen nicht in Übereinstimmung mit dem Pakt stehen. Frauen seien beruflich gleichgestellt, zögen aber oft traditionelle Berufsrollen vor. Alle Arbeitgeber seien zur Förderung der Gleichberechtigung verpflichtet. Die Ausländergesetzgebung werde ständig überarbeitet, um neue Tendenzen berücksichtigen zu können. Der Inhalt der Pressefreiheit war zum Gegenstand öffentlicher Diskussion geworden, nachdem einem Mitglied der Friedensbewegung untersagt worden war, im Rundfunk für den Abbau von Atomwaffen einzutreten.

In *Finnland* wird der Grundrechtsschutz der Verfassung durch die Paktbestimmungen ergänzt. Im Zuge der Ratifikation des Paktes seien die Gesetze auf ihre Vereinbarkeit mit dessen Bestimmungen hin untersucht worden. Bei nicht sofort zu beseitigenden Diskrepanzen seien entsprechende Vorbehalte gemacht worden. Ziel seiner Regierung sei es, die nötigen gesetzgeberischen Reformen durchzuführen und zumindest einen Teil der Vorbehalte — wie auch schon geschehen — zurückzunehmen. Obwohl die Gleichberechtigung in Finnland gesichert sei und Frauen den gleichen Zugang zu Berufen hätten wie Männer, habe doch eine hundertprozentige Gleichstellung vor allem im Lohnbereich noch nicht erreicht werden können. Auch stellten Arbeitgeber oftmals bevorzugt Männer ein.

Neben der Prüfung der genannten Berichte wurden auch auf dieser Tagung einige der noch anhängigen Individualbeschwerden untersucht.

Während der drei Tagungen setzte das Gremium auch seine Arbeit an allgemeinen Bemerkungen zur Auslegung der Paktbestimmungen fort. *Martina Palm-Risse* □

Dokumente der Vereinten Nationen

Internationaler Terrorismus, USA-Libyen, Falklandinseln, (Malwinen), Internationaler Gerichtshof, Nahost, Rechte von Ausländern

Internationaler Terrorismus

SICHERHEITSRAT — Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats am 9. Oktober 1985 (UN-Doc.S/17554)

Auf der 2618. Sitzung des Sicherheitsrats vom 9. Oktober 1985 gab der Präsident im Namen der Ratsmitglieder folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats begrüßen die Nachricht von der Freilassung der Passagiere und Besatzung des Kreuzfahrtschiffs »Achille Lauro« und beklagen es, daß ein Passagier ums Leben gekommen sein soll.

Sie schließen sich der Erklärung des Generalsekretärs vom 8. Oktober 1985 an, in der alle Akte des Terrorismus verurteilt werden.

Sie verurteilen mit aller Entschiedenheit diese durch nichts zu rechtfertigende, verbrecherische Entführung ebenso wie alle sonstigen Akte des Terrorismus, einschließlich der Geiselnahme.

Sie verurteilen ferner alle Formen des Terrorismus, wobei es gleichgültig ist, wo und von wem er ausgeübt wird.«

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Maßnahmen zur Verhinderung von internationalem Terrorismus, der das Leben unschuldiger Menschen bedroht oder vernichtet oder die Grundfreiheiten beeinträchtigt, sowie Untersuchung der tieferen Ursachen derjenigen Formen von Terrorismus und Gewaltakten, die in Elend, Enttäuschung, Leid und Verzweiflung wurzeln und manche Menschen dazu treiben, Menschenleben — einschließlich ihres eigenen — zu opfern, um radikale Veränderungen herbeizuführen. — Resolution 40/61 vom 9. Dezember 1985

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3034(XXVII) vom 18. Dezember 1972, 31/102 vom 15. Dezember 1976, 32/147 vom 16. Dezember 1977, 34/145 vom 17. Dezember 1979, 36/109 vom 10. Dezember 1981 und 38/130 vom 19. Dezember 1983,
- ferner unter Hinweis auf die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen, auf die Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit, auf die Definition der Aggression und auf die einschlägigen Instrumente über das bei bewaffneten Konflikten geltende humanitäre Völkerrecht,
- weiterhin unter Hinweis auf die bestehenden internationalen Übereinkünfte zu verschiedenen Aspekten des Problems des internationalen Terrorismus, u.a. auf das am 14. September 1963 in Tokyo unterzeichnete Abkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen, das am 16. Dezember 1970 in Den Haag unterzeichnete Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen, das am 23. September 1971 in Montreal unterzeichnete Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt, das am 14. Dezember 1973 in New York abgeschlossene Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten und die am 17. Dezember 1979 in New York abgeschlossene Internationale Konvention gegen Geiselnahme,
- tief besorgt über die weltweite Eskalation terroristischer Handlungen jeder

Art, die das Leben unschuldiger Menschen gefährden oder vernichten, die Grundfreiheiten beeinträchtigen und eine ernstliche Verletzung der Menschenwürde darstellen,

- in Kenntnisnahme dessen, daß der Sicherheitsrat und der Generalsekretär ihre tiefe Besorgnis über alle Akte des internationalen Terrorismus zum Ausdruck gebracht und alle derartigen Handlungen verurteilt haben,
- überzeugt von der Wichtigkeit des Ausbaus und der Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Staaten auf bilateraler und multilateraler Ebene, was dazu beitragen wird, daß Akte des internationalen Terrorismus aufhören, ihre tieferen Ursachen wegfallen und dieses verbrecherische Übel verhütet und aus der Welt geschafft wird,
- in Bekräftigung des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Selbstbestimmung der Völker,
- ferner in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller unter kolonialen und rassistischen Regimen und anderen Formen der Fremdherrschaft lebenden Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit sowie in Anerkennung der Rechtmäßigkeit ihres Kampfes, insbesondere des Kampfes der nationalen Befreiungsbewegungen, gemäß den Zielen und Grundsätzen der Charta und der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen,
- eingedenk der Notwendigkeit, die Grundrechte des einzelnen gemäß den einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumenten und den allgemein anerkannten internationalen Normen zu bewahren und zu schützen,